

Corporate Sustainability Reporting Directive

1. Was ist die CSRD?
2. Zielgruppe
3. Zeitplan
4. Entwicklung
5. Inhalt

DFGE ⊕

TOP 5

Was Sie über CSRD wissen müssen

Was ist die CSRD?

Die Corporate Sustainability Reporting Directive oder auch CSRD ist ein von der Europäischen Kommission veröffentlichter Vorschlag, um die bisher gültige Non-Financial Reporting Directive (NFRD) zu ersetzen. Die NFRD war Grundlage für die CSR-Berichtspflicht. Durch die neue CSRD der Europäischen Union wird die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung grundlegend erweitert und vereinheitlicht. Auf Grundlage der CSRD wird auch die deutsche Umsetzung der NFRD, das CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) ein umfassendes Update erhalten.



Wichtige Veränderungen des Reportings

Die nichtfinanzielle Berichtspflicht (NFRD – CSR-Berichtspflicht) aus dem Jahr 2014 wird durch den in April 2021 erstmals veröffentlichten Vorschlag zur CSRD wesentlich erneuert. Nach Beendigung der Konsultationsphase im August 2022 zu Verbesserungsvorschlägen wird die CSRD voraussichtlich Ende 2022 in die Schlussabstimmungen des Europäischen Rats und Parlaments gehen.

Die CSRD wird einige Neuerungen bringen:

- Während bei der NFRD unterschiedliche Berichtsformate anwendbar waren, ist bei der CSRD eine Berichtspflicht ausschließlich im Lagebericht nach einheitlichen EU-Berichtsstandards vorgesehen, welche sich an den Sustainable Finance Disclosure Regularien (SFDR) und den EU Taxonomie Regularien orientieren.
- Das Wesentlichkeitsprinzip wird von einer Einfachen Materialität aus der NFRD zu einer Doppelten Materialität. Dadurch gelten Sachverhalte als wesentlich, wenn sie für den Geschäftserfolg ODER aus ökologischen/sozialen Gesichtspunkten wesentlich sind. Die CSRD führt eine Prüfpflicht ein, welche sukzessive von einer „Limited Assurance“ zu einer „Reasonable Assurance“ gesteigert wird. So wird eine externe kritische Prüfung vertieft werden.
- Nicht mehr nur retrospektive Inhalte sind im Nachhaltigkeits-Reporting verpflichtend, sondern auch zukünftige Inhalte/Themen, insbesondere die Bewertung von Chancen und Risiken von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Geschäftstätigkeit.

Wer ist von der CSRD betroffen?

Die CSRD weitet den Kreis der betroffenen Unternehmen deutlich aus. Waren bei der NFRD ca. 12.000 Unternehmen betroffen, werden es bei der neuen Richtlinie ca. 50.000 Unternehmen sein – davon allein ca. 15.000 in Deutschland. Von der CSRD betroffen sind:

Unternehmen, welche **zwei der drei** folgenden Kriterien erfüllen:

- > 250 Beschäftigte (unabhängig von Kapitalmarktorientierung)
- > 40 Mio. € Umsatz
- > 20 Mio. € Bilanzsumme

An der Börse gelistete kleine und mittlere Unternehmen (exkl. Kleinstunternehmen). Gemäß der Richtlinie 2013/34/EU gelten Unternehmen ab Überschreitung von **zwei der drei** Merkmale als klein:

- 10 Beschäftigte
- 700.000 € Umsatz
- 350.000 € Bilanzsumme

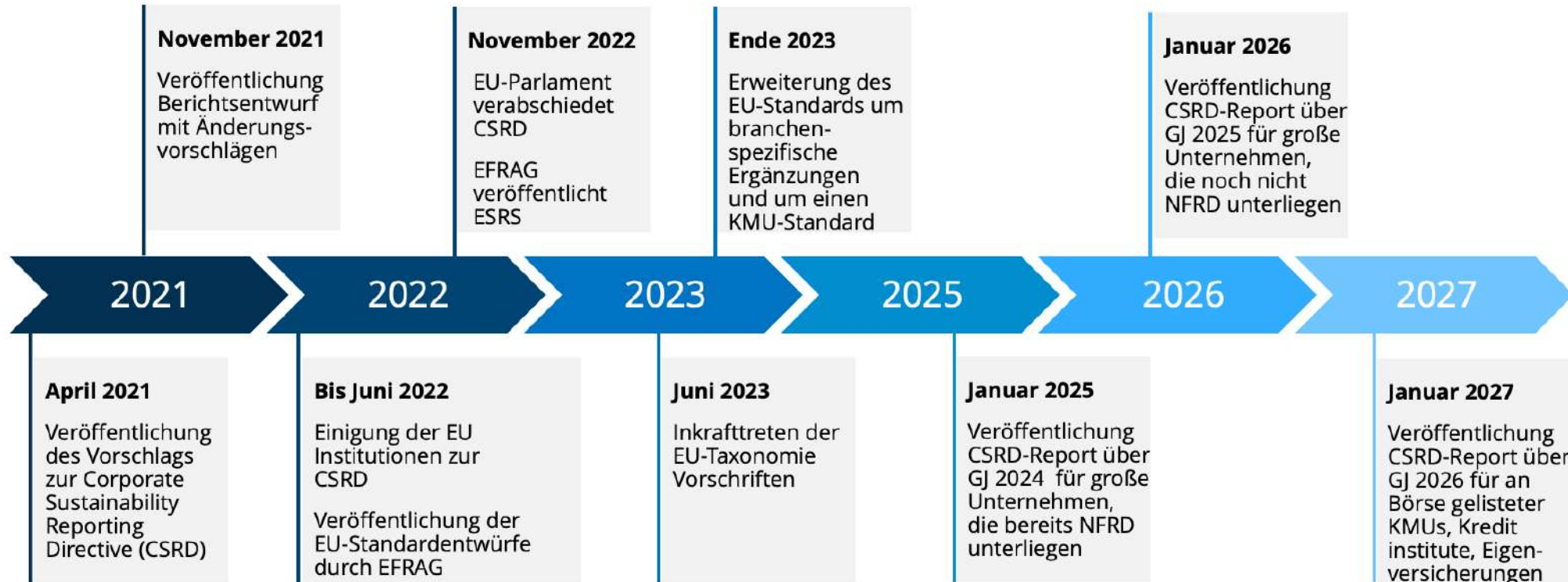
Wann tritt die CSRD in Kraft?

Nach Übergabe der Entwürfe zu den CSRD-Standards an die Europäische Kommission im November 2022, entwickelt von der EFRAG, wird die CSRD im Dezember 2022 von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt. Der derzeitige Plan sieht eine Einführung im Stufenmodell vor:

- **ab 1. Januar 2025** Bericht für das Geschäftsjahr 2024 für Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen
- **ab 1. Januar 2026** Bericht für das Geschäftsjahr 2025 für große Unternehmen, die derzeit nicht der NFRD unterliegen
- **ab 1. Januar 2027** Bericht für das Geschäftsjahr 2026 für börsennotierte KMU sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen

Bei Tochterunternehmen: Unternehmen, welche auf Konzernebene berichten, entbinden dadurch ihre Tochterunternehmen von der eigenen Berichtspflicht, das Tochterunternehmen muss lediglich auf den Konzernbericht verweisen. Kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen sind jedoch nicht von der Berichtspflicht ausgeschlossen.

Wann tritt die CSRD in Kraft?



Grafik: CSRD-Timeline, 2021 bis 2017, Stand Nov. 22, DFGE

Was geschah bisher? (1/2)

Bis zu der finalen Verabschiedung der CSRD und der Erstellung der einheitlichen EU-Berichtsstandards ist in den vergangenen Monaten und Jahren einiges passiert. Die wichtigsten Meilensteine sind im Folgenden aufgelistet:

2014

- **Oktober 2014:** Inkrafttreten NFRD (Richtlinie 2014/95/EU)

2017

- **März 2017:** Inkrafttreten CSR-RUG

2021

- **März 2021:** Strukturvorschlag für EU-Berichtsstandards durch die EFRAG
- **[CSRD ENTWURF #1] 21. April 2021:** Veröffentlichung des Vorschlags zur CSRD von der Europäischen Kommission
- **April – 14. Juli 2021:** Konsultationsphase zum CSRD-Vorschlag
- **Juni 2021:** Beratungsbeginn des Europäischen Rates (ER) zur CSRD
- **[CSRD ENTWURF #2] 16. November 2021:** Veröffentlichung Berichtsentwurf zum CSRD -Vorschlag mit Änderungsvorschlägen
- **Dezember 2021:** Prüfung eines ersten Kompromisstextes für die CSRD durch den ER

Was geschah bisher? (2/2)

2022

- **Januar 2022:** Veröffentlichung erster Arbeitspapiere zur inhaltlichen Konkretisierung der “European Sustainability Reporting Standards” (ESRS) durch die EFRAG-Arbeitsgruppe PTF-ESRS
- **Januar 2022:** Vorlage eines überarbeiteten Kompromisstextes zur CSRD vom Vorsitz des ER
- **[CSRD ENTWURF #3] 24. Februar 2022:** Veröffentlichung Änderungsvorschlag des ER zur CSRD
- **März 2022:** Veröffentlichung 4-Spalten Dokument durch den ER zum Vergleich der drei CSRD-Entwürfe
- **April 2022:** Veröffentlichung der 13 CSRD Standardentwürfe durch die EFRAG sowie Beginn der Konsultationsphase zur CSRD
- **Juni 2022:** Vorläufige politische Einigung zur CSRD zwischen ER und Europäischen Parlament (EP) im Trilog
- **Juni 2022:** Veröffentlichung Gesetzesentwurf zur CSRD inklusive der Trilog-Änderungen
- **August 2022:** Beendigung der Konsultationsphase zu den Standardentwürfen
- **August 2022:** Information zur Entwicklung der sektor-spezifischen Standards gestreckt über drei Jahre
- **September 2022:** Veröffentlichung statistischen Auswertung der Konsultationsphase zur CSRD
- **November 2022:** Das Europäische Parlament verabschiedet die CSRD.
- **November 2022:** Die EFRAG veröffentlicht die finalen ESRS, die die Europäische Kommission in Delegierte Rechtsakte umsetzen wird.

Was passiert als nächstes?

Die entscheidenden Schritte hin zu einer einheitlichen europäischen Nachhaltigkeits-berichterstattung sind getan. Wie es in den kommenden Monaten weiter geht, lesen Sie unterhalb:

- Die Europäische Kommission wird die ESRS als delegierte Rechtsakte bis 2023 verabschieden, wodurch diese für alle von der CSRD betroffenen Unternehmen verbindlich werden.
- Bis 18 Monate nach In Kraft treten der CSRD: Umsetzung der CSRD in nationales Recht durch EU-Mitgliedsstaaten [[Art.5, Abs.1; p.143](#)]
- Bis November 2023: Erstellung und Veröffentlichung erster sektorspezifischer Standards sowie KMU Standards

Was sind die Inhalte der CSRD?

Der CSRD-Richtlinien-Vorschlag führt einheitliche und verbindliche europäische Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) ein, welche sich aus Sektor-unabhängigen (Kernstandards), sektorspezifischen sowie organisationspezifischen Standards zusammensetzen.

Die Kernstandards erschließen Berichtsvorgaben zu Umweltzielen, gesellschaftlichen/sozialen Aspekten sowie Governance-Aspekten.

Die sektorspezifischen Standards werden über einen Zeitraum von drei Jahren in drei Paketen entwickelt. Im Herbst 2023 werden die Veröffentlichung vom ersten Paket der sektorspezifischen Standards (Landwirtschaft, Kohle, Bergbau, Gewinnung sowie Verarbeitung von Öl und Gas, Energieerzeugung, Straßentransport, Automobilproduktion, Textilien und Schuhe sowie Schmuck, Nahrung und Getränke) sowie organisationspezifischen KMU-Standards erwartet. Die restlichen zwei Pakete der sektorspezifischen Standards sollen in den zwei kommenden Jahren folgen.

Was sind die Inhalte der CSRD?



Bericht zu den sechs **Umweltzielen** der EU

- Klimaschutz (Mitigation)
- Anpassung an den Klimawandel (Adaption)
- Wasser- und Meeresressourcen
- Kreislaufwirtschaft
- Umweltverschmutzung
- Biologische Vielfalt und Ökosysteme



Bericht zu **gesellschaftlichen/sozialen Aspekten**

- Achtung der Menschenrechte, Wahrung demokratischer Grundsätze und internationale Standards.
- Chancengleichheit, inkl. Gleichstellung der Geschlechter sowie angemessene, faire und ausgeglichene Bezahlung. Inklusion und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.
- Angaben zu Arbeitsbedingungen, Sicherheit der Arbeitsplätze, Lohn und Tarifverhandlungen, Work-Life Balance, Sicherheit am Arbeitsplatz und Mitarbeitergesundheit sowie sozialen Dialog.



Bericht zu **Governance-Aspekten**

- Angaben zu Struktur und Aufgaben der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, inkl. Fokus auf Nachhaltigkeitsaspekte.
- Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsbekämpfung, verankert in Unternehmensethik und -kultur.
- Angaben zum politischen Engagement des Unternehmens inkl. Lobbying-Aktivitäten
- Angaben zu Geschäftspartnerbeziehungen, inkl. Managerqualität und Zahlungspraktiken.
- Angaben zum internen Kontroll- und Risikomanagement des Unternehmens.

Wesentliche Änderungen auf einen Blick

	Aktuelle EU-Richtlinie 2014/95/EU	CSRD
Betroffene Unternehmen	<p>Alle kapitalmarktorientierten Unternehmen, Versicherungen und Kreditinstitute</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ > als 500 Mitarbeitenden UND ▪ > 40 Mio. € Umsatz ODER ▪ > 20 Mio. € Bilanzsumme 	<p>Unternehmen, unabhängig von Kapitalmarktorientierung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ > als 250 Mitarbeitende UND ▪ > 40 Mio. € Umsatz ODER ▪ > 20 Mio. € Bilanzsumme <p>Alle an der Börse gelisteten Unternehmen (exkl. Kleinstbetriebe)</p>
Anzahl betroffener Unternehmen	Circa 12.000	Circa 50.000 (allein 15.000 in Deutschland)
Wesentlichkeit	Einfach Materialität (Sachverhalte gelten als wesentlich, wenn sie für den Geschäftserfolg UND aus ökologischen/ sozialen Gesichtspunkten wesentlich sind)	Doppelte Materialität (Sachverhalte gelten als wesentlich, wenn sie für den Geschäftserfolg ODER aus ökologischen/sozialen Gesichtspunkten wesentlich sind)
Format der Berichterstattung	Unterschiedliche Berichtsformate anwendbar	Ausschließlich im Lagebericht
Prüfpflicht	Keine Prüfpflicht (freiwillig)	Prüfpflicht (sukzessive Steigerung von „Limited Assurance“ zu „Reasonable Assurance“)

Die EFRAG

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) wurde 2001 mit Unterstützung der Europäischen Kommission gegründet. Europäische Interessensgruppen sowie nationale und zivilgesellschaftliche Organisationen gehören zu den Mitgliedsorganisationen. Die EFRAG hat den Auftrag die europäische Finanz- sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung im öffentlichen Interesse zu fördern.

Innerhalb ihrer Aktivitäten im Bereich des Rechnungswesens unterstützt die EFRAG die Europäische Kommission zum einen bei der Entwicklung und Übernahme der International Financial Reporting Standards (IFRS). Zum anderen entwickelt die EFRAG im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch ihre neue Rolle in der CSRD nicht nur vollständig ausgearbeitete Entwürfe für die EU- Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards, sondern berät auch mit Hilfe ihrer Sustainability Reporting Technical Expert Group (TEG) die Europäische Kommission technisch während des Implementierungsprozesses der CSRD.^[1]

[1] <https://www.efrag.org/About/Facts>



European Sustainability Reporting Standards ESRS

Die EFRAG, verantwortlich für die Einführung von einheitlichen Berichtsstandards, hat zu jedem der Kernberichtsstandards einen Exposure Draft veröffentlicht. Die ESRS definieren die Inhalte der CSRD und basieren auf internationalen Rahmenwerken wie GRI, SASB und TCFD:

Cross-Cutting Standards	Environment	Social	Governance	Cover Note & Appendices	
General Requirements	Climate Change	Own Workforce	Business Conduct	Cover Note for public consultation	Datapoints in accordance with EU laws in the ESRS
General Disclosures	Pollution	Workers in the Value Chain		Disclosure Requirement Index	TCFD Recommendations and ESRS reconciliation table
	Water & Marine Resources	Affected communities		CSRD requirements for the development of sustainability reporting standards and their coverage by Draft ESRS	IFRS Sustainability Standards and ESRS reconciliation table
	Biodiversity and ecosystem	Consumers and end-users			Acronyms and glossary of terms
	Resource Use and CE				

Unterstützung durch die DFGE

Mit Weitblick auf die anspruchsvollen neuen Regelungen der EU CSR-Richtlinie, fokussieren wir uns als DFGE auf die wichtigsten Anforderungen, die Unternehmen zukünftig erfüllen müssen. Mit einem wissenschaftlichen Ansatz und effizienten Lösungen unterstützen wir Sie bei der Erreichung Ihrer Ziele. Neben der Berechnung des Corporate Carbon Footprint zeigen wir Ihnen auch Synergien mit anderen Standards wie dem GRI-Standard oder einer Risiko- und Chancenanalyse nach TCFD auf. Machen Sie Ihr Unternehmen schon jetzt CSRD-ready!



+49 8192 99 7 33-20



info@dfge.de



www.dfge.de/kontakt

DFGE – Institute for Energy, Ecology and Economy

Gegründet im Jahre 1999 als Spin-Off der Technischen Universität München, bietet die DFGE - Institut für Energie, Ökologie und Ökonomie Beratungsleistungen im Bereich Nachhaltigkeit an. Unser Angebot „Sustainability Intelligence“ beinhaltet Berechnungs-Management, Reporting Lösungen sowie Strategie-Entwicklung und zielt darauf ab, den Aufwand für die Teilnahme an mehreren Nachhaltigkeits-/CSR-Standards und Rankings wie CDP, UNGC, DJSI, EcoVadis oder GRI zu bündeln und übergreifende Strategien wie eine Nachhaltigkeitsstrategie gemäß den SDGs zu entwickeln. Ferner betreut die DFGE ihre Kunden als einziger Partner des CDP für SBTs ganzheitlich beim Thema Klimastrategie und hilft ihnen auf Produktebene oder unternehmensweit klimaneutral zu wirtschaften. Für die KI-gestützte Zukunft des CSR-Managements setzt die DFGE auf den Big Data Ansatz und Machine Learning. Zu den Kunden zählen internationale Unternehmen (DAX und Fortune 500), aber auch mittelständische Betriebe und öffentliche Einrichtungen.

DFGE übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier bereitgestellten Informationen. Alle Meinungen und Einschätzungen dieses Berichtes reflektieren lediglich eine Beurteilung der DFGE zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung und unterliegen jederzeit möglichen unangekündigten Änderungen. DFGE übernimmt keine Haftung für Fehler, Auslassungen oder Ungenauigkeiten in Bezug auf den hier aufgeführten Inhalt und dessen Interpretation. Alle Markenzeichen sind eingetragene Markenzeichen und Eigentum des jeweiligen Besitzers.

